

## Kleinere Mitteilungen.

---

### Interessante Kanzleinotizen auf zwei Bewilligungen für Kloster Prouille unter Alexander IV.

Dominicus Guzman gründete am 27. Dezember 1206 bei Fanjeaux im Sprengel Carcassonne das Kloster Prouille als Zufluchtsort bekehrter Albigenserinnen. Fulco von Marseille, seit 1205 Bischof von Toulouse, unterstützte den Gründer mit reichen Zuwendungen zu Gunsten des Klosters. Auch Simon von Montfort machte dem Kloster große Schenkungen, so daß dasselbe infolge seiner bedeutenden Mittel zu großem Einfluß gelangte.

Während einer langen Reihe von Jahren diente das Haus dem gewaltigen Prediger als Stützpunkt seiner Missionstätigkeit unter den Albigensern. Zu Ostern des Jahres 1216 wurde hier der Orden der Predigerbrüder, auch Dominikanerorden genannt, gegründet, indem Dominicus seine ersten 16 Jünger und Genossen in der Missionspredigt hier um sich versammelte und ihnen die mit einigen anderen Elementen durchsetzte Augustinerregel gab.

Der Vandalismus der französischen Revolution zerstörte diese heilige Stätte; und was dann im neunzehnten Jahrhundert dort wieder aufgebaut wurde, hielt sich in ziemlich bescheidenen Grenzen. Aber immerhin ist dieser Ort von einer überragenden geschichtlichen Bedeutung, und ich freue mich, daß ich einen, wenn auch bescheidenen, so aber doch interessanten diplomatischen Beitrag zur Geschichte des Klosters liefern kann.

Als ich im Winter 1913 in Carcassonne im Archiv du Département de l'Aude arbeitete, lenkte der Leiter dieses umfangreichen Urkundendepots, Herr Joseph Poux, meine Aufmerksamkeit auf vier Originalbulln des Papstes Alexander IV., die er schon bei Seite gelegt hatte, um sie selbst zu bearbeiten. Dafür bin ich Herrn Poux zu besonderem Danke verpflichtet.

Es handelt sich um

H. 462 cap. 7	vom 10. März 1257.
H. 462 cap. 8 <sup>A</sup>	} vom 26. Oktober 1259.
H. 462 cap. 8 <sup>B</sup>	
H. 317 cap. 12	

Die drei Bullen des Jahres 1259 betreffen ein und dieselbe Sache, sind aber nicht genau gleich in der Ausfertigung; und diese sehr interessanten Verschiedenheiten geben mir Veranlassung, an ihnen einzelne Vorgänge in der Kanzlei des Näheren zu schildern.

\*

Die Texte beider Bullen stehen auch im vatikanischen Register. Es ist darum angezeigt, beim Abdruck der beiden Urkunden kenntlich zu machen, was im Original steht und im Register fehlt. Indem ich zunächst die Bulle von 1257 hier abdrucke, bemerke ich, daß alle kursiv gedruckten Worte im Register ausgelassen worden sind. Sonstige Unterschiede zwischen beiden Texten sind in die Anmerkungen verwiesen. Dinge von Erheblichkeit kommen dabei nicht in Frage, wie man sehen wird. Vom Original können wir ablesen, daß damals ein frater Raymundus als Prokurator die Geschäfte des Klosters in curia besorgte. Er war der Generalprokurator des Ordens der Predigerbrüder, was sich aus vielen anderen Originalen klar ergibt.

Die Quittung über die Eintragung der Urkunde ins Register findet sich in sehr verwischem Zustande a tergo des Originals. Es ist allerdings nicht mehr erkennbar, ob auch die Beischrift bei dem Registratur R steht, wie sie damals üblich geworden war, nämlich: CCXXII caplo anno tertio.

Sub plica links ist die Taxe vermerkt, doch hat sich der Computator nicht genannt. Die beiden kuriosen Haken der Taxe über und links von dem Punkte kann man des Genaueren nicht beschreiben.

*Archives de l'Aude, Carcassonne*

*H. 462 cap. 7*

1257 Martii 10 Laterani

*Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis in Xpo filiabus priorisse et conventui monasterii beate Marie de Prulian. ordinis Sancti Augustini Tholosan. diocesis salutem et apostolicam benedictionem.*

Pietatis opera, cuius observantie vos pro xpi gloria deputastis, adeo vobis apostolice sedis gratiam promerentur, ut ea que cum Deo et honestate possumus, vobis favore benivolo concedamus.

Ea propter dilecte in Xpo <sup>1)</sup> filie vestris iustis precibus inclinati, ut de terris et possessionibus vestris, quas propriis sumptibus excoli

<sup>1)</sup> Im Register steht  $\bar{x}$

feceritis vel aliis concesseritis excolendas, necnon de molendinis et animalium nutrimentis nulli decimas solvere teneamini nec aliquis ad id vos coartare valeat, nisi vos ad alium ordinem transferretis, auctoritate vobis presentium indulgemus.

Nulli *ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis* <sup>1)</sup> *infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum Eius se noverit incursum.*

Dat. Lateran. VI id. Martii *pontificatus nostri* anno tertio  
*Reg. Vat. Tom. 25 fol. XXX v. cap. CCXXII*  
*Pothast vacat.*

Bulle und Seide fehlen.

Sub plica links ein Punkt und zwei Computationshaken.

Auf dem oberen Rande in der Mitte: fr[ater] Ray[mundus]

A tergo oben Mitte verwischt Registratur R ohne Beischrift, wie es scheint.

\*

Von den drei oben erwähnten Ausfertigungen der Bulle vom 26. Oktober 1259 drucke ich den Text, wie er in cap. 8<sup>A</sup> vorliegt. Vorher sind aber einige Erklärungen notwendig.

Wir lesen in der Bewilligung des Jahres 1257, daß die Nonnen keine Zehnten zu zahlen brauchten und daß niemand sie dazu zwingen durfte, *nisi vos ad alium ordinem transferretis*. Ich kann hier nicht untersuchen, ob damals vielleicht der Plan im Kloster erwogen wurde, Kleid und Regel zu wechseln. Genug, diese Bedingung war in der *concessio* festgelegt worden. Eine an sich so überaus erfreuliche Bewilligung von Seiten des Papstes wollte man in Prouille aber noch mehr circumvallata praesidiis sehen, als es hier der Fall war.

Die Priorin sandte darum die Bulle an den kurialen Prokurator ein und ersuchte ihn, eine neue Gnade zu erwirken dahingehend, daß die Zehnten zum Unterhalte der Krankenabteilung des Klosters dienen sollten. Auch sollten die Klauseln vermehrt und das Ganze tunlichst unangreifbar gemacht werden.

In welcher Weise Alexander IV. die Bitte genehmigte, werden wir gleich sehen. Der Prokurator wünschte nun eine doppelte Ausfertigung der Bulle, was keinerlei Schwierigkeiten machte. Die Bewilligung von 1257 zusammen mit der Aenderung des Textes und zwei leeren Pergamenten wurde vom distributor an den scriptor domini papae den magister Jacobus von Anagni überwiesen. Auf einem der

<sup>1)</sup> An Stelle der Worte *infringere* bis *incursum* steht im Register: *etc.*

Pergamente befand sich die Kanzleinotiz, daß die neue Bewilligung nicht unter dem Datum des 10. März 1257, das auf der alten Bulle stand, sondern unter neuem Datum — *sub nova dat.* — auszufertigen sei. Ebenso fand der Wunsch des Prokurators nach doppelter Ausfertigung Ausdruck, indem auf das gleiche Pergament die Anmerkung: *dupl.* geschrieben wurde.

Der Bullenschreiber benutzte nun für die erste Reinschrift nicht das Pergament mit diesen beiden Kanzleinotizen, sondern das ganz leere. Und als die Reinschrift fertig war, nahm der procurator frater Raymundus Einsicht davon und veranlaßte den Bullenschreiber, die zweite Ausfertigung nicht zu machen. Der procurator war mit dem Diktat der Bulle nicht zufrieden. Er erwirkte in der Kanzlei eine Erweiterung des Textes um nur drei Worte, aber diese drei Worte waren sehr wichtig. Sie wurden auf die plica geschrieben und im Texte ein Hinweis gemacht, wo sie eingeschoben werden sollten.

Im Jahre 1257 waren die *terrae et possessiones, quas proprii sumptibus excoli feceritis vel aliis concesseritis excolendas* von den Zehnten befreit. In der neuen Bewilligung werden nur noch die in eigener Bewirtschaftung stehenden Güter genannt. Gegenüber der alten Fassung: *nulli decimas solvere teneamini nec aliquis ad id vos coartare valeat*, tritt das erweiterte und scharf gefaßte Verbot: *non teneamini alicui decimas exhibere; distinctius inhibentes, ne quis de premissis a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.*

Die Bedingung, Kleid und Regel nicht zu ändern, die so unvermittelt in der ersten Bulle auftaucht, ist zwei Jahre später ganz verschwunden. (Man beachte den Unterschied in den Adressen der beiden Bullen!) Statt dessen finden wir die beiden Sätze:

*Non obstantibus aliquibus indulgentiis impetratis vel etiam impetrandis, per quas effectus huiusmodi gratie valeat impediri. Nos enim decimas huiusmodi ad opus infirmarie vestri monasterii deputamus. In dieser Zweckbestimmung der Zehnten werden wir wohl den eigentlichen Grund der Bullenerneuerung zu suchen haben.*

Nach dem Vorbilde der ersten Bulle wurde die Klausel *Nulli ergo* nur mit der Bestimmung *nostre concessionis* in die neue Ausfertigung übernommen. Das stimmte nun nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, denn außer der *inhibitio* war auch eine *deputatio* hinzugekommen. Das wünschte der Prokurator zum Ausdruck gebracht zu sehen, so daß in der Klausel stehen müsse: *nostre concessionis, inhibitionis et deputationis*. Die drei letzten Worte wurden, wie oben angedeutet, auf die plica geschrieben.

Ich lasse nunmehr den Text von cap. 8<sup>A</sup> folgen und schließe daran die Bemerkungen über die beiden anderen Originale an.

*Archives de l'Aude, Carcassonne*

*H. 462 cap. 8<sup>A</sup>*

1259 Octobris 26 Laterani

*Alexander episcopus servus servorum Dei dilectis in Xpo filiabus . . . priorisse et conventui monialium inclusarum monasterii beate Marie de Prulian. ordinis Sancti Augustini Tholosan. diocesis sub cura et secundum instituta fratrum ordinis <sup>1)</sup> Predicatorum viventibus <sup>2)</sup> salutem et apostolicam benedictionem.*

Pietatis opera, cuius observantie vos pro xpi gloria dedicastis, adeo vobis Apostolice Sedis gratiam promeretur, ut ea que cum Deo et honestate possumus, vobis favore benivolo concedamus.

Hinc est quod nos vestris supplicationibus inclinati auctoritate vobis presentium indulgemus, ut de possessionibus, quas propriis sumptibus colitis, seu de molendinis vestris aut de vestrorum animalium nutrimentis non teneamini alicui decimas exhibere; distinctius inhibentes, ne quis de premissis a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Non obstantibus aliquibus indulgentiis impetratis vel etiam impetrandis, per quas effectus huiusmodi gratie valeat impediri. Nos enim decimas huiusmodi ad opus infirmarie vestri monasterii deputamus.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis <sup>3)</sup> infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum Eius se noverit incursum.

Dat. Anagnie VII kl. Novembris pontificatus nostri anno quinto.

*Reg. Vat. Tom. 25 fol. CCXXV r. cap. CLXXXIII*

*Pothast cap. 17689*

*Guiraud, Cartulaire de Notre-Dame de Prouille, Paris Picard 1907 I pag. 20, 21 cap. 32*

Bulle an Seide. In plica rechts: Jac. Anag.

\*

Die vorstehende Bulle hat alle Zeichen eines sogenannten verbesserten Originals. Da die Zusätze und Verbesserungen in der Kanzlei gemacht waren, und die neuen Ausfertigungen sich textlich in nichts von diesem Stück unterschieden, so bestand keine Veranlassung für die Kanzlei, die verbesserte Bulle zurückzubehalten und ungültig zu

<sup>1)</sup> Im Original "*ordinis fratrum*", als Zeichen der Umstellung der beiden Worte.

<sup>2)</sup> Im Register *viven* verbessert aus *vica*.

<sup>3)</sup> Im Register steht noch *inhibitionis et deputationis*; und darauf folgt *etc.* an Stelle der Worte von *infringere* bis *incursum*.

machen. Sie wurde anstandslos dem Prokurator ausgeliefert, der sie auch nach Prouille sandte.

Unter cap. 8<sup>B</sup> finden wir nun ein Original, in dem alles an seinem richtigen Platze steht. Die Umstellung *fratrum ordinis* ist vollzogen, und die Worte *inhibitionis et deputationis* sind in den Text aufgenommen worden. Die Bulle hängt an Seide. In plica rechts: P. Plac.

A tergo oben Mitte:

Predicatorum

frater Gerarde pone fatias de seta

Dieser Befehl an den Bullator frater Gerardus, die Bulle mit Seide zu besiegeln, ist deswegen so wichtig, weil er uns mit einem weiteren der sehr wenigen Bullatoren bekannt macht, von denen die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts sprechen.

Der Registraturvermerk ist: R CLXXXIII caplo anno quinto.

Unter H 317 cap. 12 verwahrt das gleiche Archiv ein drittes Original, das keinen Registraturvermerk aufweist. Der Text der Bulle ist genau derselbe wie in cap. 8<sup>B</sup>. Die Bulle hängt an Seide. Ein Schreibername ist nicht vorhanden. Auf der plica stand eine längere Notiz, die ausradiert ist.

Auf dem oberen Rande steht: *dupl.*, dann *sub nova dat.* Endlich lesen wir dort noch: *vicecancellarius concessit adiectionem* [zwei Worte nicht lesbar] *et de mandato ipsius vicecancellarii fuit rescripta.* Mit vereinten Kräften haben wir versucht, die beiden Worte zu entziffern; ein sicheres Ergebnis kann ich nicht mitteilen. Es könnte heißen: *sine correctione*, oder *secundum correctionem* oder irgend etwas ähnliches, was zur näheren Erklärung des Begriffes *adiectionem* dienen würde und müßte.

\*

Der Archivar von Carcassonne, Herr Joseph Poux, hatte, wie schon bemerkt, die Güte, den Text der Registereintragungen mit dem der Originale zu collationieren. Bei der Gelegenheit prüfte er auch den Wortlaut der Kanzleinotizen nach. Seine Bemerkungen setze ich hierher, um den Leser auch damit bekannt zu machen.

Ueber H. 462 cap. 8<sup>A</sup> schreibt er: „Je lis: *R cum adiectionibus sub eadem datis* et non *data*, comme vous lisez vous même. La forme même de l'abréviation *dat.* paraît autoriser, je crois, mon interprétation; auquel cas *datis* s'appliquerait aux deux mots inscrits au-dessous sur le repli et non à la date“.

Ueber H. 462 cap. 8<sup>B</sup> heißt es: „Vous lisez encore: *pone fatias de seta*; il y a très nettement dans le texte *pone satis* de seta. Les *s* dans *satis* et dans *seta* sont absolument identiques; je crois votre lecture fautive“.

Ueber H. 317 cap. 12 berichtet er: „Je ne suis pas d'accord avec vous sur la lecture *sub nova dat.*; il y a très nettement dans le texte *suo nomine detur.* La version *nova* en particulier est d'autant plus in-

admissible qu'au-dessus du mot est très nettement figurée par un trait l'abréviation des deux nasales *m, n*."

In den Registres d'Innocent IV wird Kloster Prouille erwähnt, capp. 5203, 5991, 6978, 7027. In den Instrumenta monastica F. Domen. cap. 25 des vatikanischen Archivs ist das Original von Potthast cap. 12999 vom 18. August 1248. Paul Maria Baumgarten.

\* \* \*

Das Regestenwerk von Mollat über Johann XXII. macht von allen gleichartigen oder ähnlichen französischen Unternehmungen weitaus die besten Fortschritte. Der siebte Band ist schon mit seinem ersten (16.) Hefte bis ins Jahr 1328 gelangt. Das gewaltige Unternehmen wird also in absehbarer Zeit abgeschlossen vorliegen.

Ein recht ärgerliches Versehen ist im 16. Heft vorgekommen. Unmittelbar auf Nummer 30999 folgt Nummer 40000, so daß also 9000 Nummern glatt übersprungen worden sind. Augenscheinlich ist die Null in 30999 auch für eine 9 gelesen worden und daher ist der Irrtum entstanden.

Ich möchte den Herausgeber darauf aufmerksam machen, daß es durchaus unangebracht und verwirrend werden würde, wenn er es unternehmen wollte, diesen Fehler zu „verbessern“. Daran ist gar nichts mehr zu machen. Die Nummern sind übersprungen worden, und damit ist die Sache erledigt. Sachlich ist es zudem vollständig gleichgültig, ob die 9000 Nummern gezählt worden sind oder nicht.

Bei dieser Gelegenheit will ich einer Bitte Ausdruck verleihen. Ich glaube nicht, daß Mollat vorhat, ein erschöpfendes Namens- und Ortsregister zu geben. Auf jeden Fall wäre es aber außerordentlich dankenswert, wenn er unter den Stichworten wie *clerici camerae apostolicae*, *scriptores* usw. wenigstens die Nummern der Regesten angäbe, unter denen die einzelnen Beamtenklassen des Hofes oder der Kurie gefunden werden könnten. Hat man die Regestennummern, dann sucht man sich die einzelnen kurialen Beamten schon gerne selbst heraus. Aber irgend eine manuductio in dem Labyrinth von Urkundenausügen muß doch wohl geschaffen werden, denn sonst verurteilt der Herausgeber sein Werk, auf dem Bücherbrett stehen zu bleiben, statt zu täglicher Benutzung in die Hand genommen zu werden. Es sind nur ganz wenige Auserwählte, die die Zeit und die Geduld haben, sich durch die erdrückende Masse von Regesten durchzuarbeiten. Denen muß Mollat in irgend einer Weise entgegenkommen. Ich für meinen Teil halte die Heraushebung der sämtlichen genannten kurialen Hof- und Verwaltungsbeamten für eine der wichtigsten Angelegenheiten, deren Mollat sich annehmen sollte.

Paul Maria Baumgarten.